

BESTEuerung DER ZERTIFIKATE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Allgemeine Besteuerungshinweise

Die nachfolgende Darstellung wichtiger steuerlicher Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate basiert auf der Auslegung der steuerrechtlichen Vorschriften, die zum Datum dieses Prospekts gelten. Die Besteuerung kann sich jedoch auch aufgrund weiterer zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften oder Änderungen der Verwaltungspraxis ändern, möglicherweise auch mit rückwirkendem Effekt.

Obwohl die Darstellung die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Finanzbehörden und/oder Finanzgerichte eine andere als die hier vertretene Auffassung einnehmen.

Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Einkommensteuer

Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

Bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihres Wohnorts oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen die laufenden Zinszahlungen bzw. Ausschüttungen und die Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Zertifikate als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensbesteuerung.

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen hingegen gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ein gesonderter Steuersatz, die so genannte Abgeltungssteuer, und gesonderte Vorschriften zur Ermittlung der Einkünfte. Zinszahlungen bzw. Ausschüttungen unterliegen mit ihren Bruttobeträgen der Einkommensteuer. Die steuerpflichtigen Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Zertifikate errechnen sich aus dem Veräußerungs- oder Tilgungserlös abzüglich der Anschaffungskosten und abzüglich der unmittelbar mit der Veräußerung zusammenhängenden Aufwendungen. Andere Aufwendungen können sowohl die laufenden Ausschüttungen als auch den Veräußerungsgewinn nach § 20 Abs. 9 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht mindern, da ein Abzug tatsächlich entstandener Werbungskosten ausgeschlossen ist. Nach Ansicht der Emittentin sollte es sich bei dem in der Formel zur Errechnung des Tilgungsbetrages enthaltenden Abzug für Verwaltungsgebühren und übrige Gebühren und Kosten nicht um Aufwendungen im vorstehenden Sinne handeln. Diese Gebühren stellen lediglich interne Berechnungsgrundlagen des Tilgungserlöses dar, so dass insoweit keine Aufwendungen des Zertifikatsinhabers vorliegen. Die Frage, ob diese Kosten den Gewinn mindern können, sollte sich danach nicht stellen, da bereits der Tilgungserlös beziehungsweise die einzelne Zinszahlung gemindert ist. Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Kapitalerträge kann ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen werden. Verluste aus der Veräußerung oder Tilgung der Zertifikate können nur mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit im Jahr des Verlusts keine ausreichenden positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, können die Verluste (ohne Mindestbesteuerung) in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden und dort mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die Einkünfte werden grundsätzlich mit 25% (dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen - Abgeltungssteuer), dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% darauf sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer besteuert. Die Steuer wird grundsätzlich bereits bei Auszahlung einbehalten (vgl. unten die Ausführungen zur Quellensteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht mehr berücksichtigt werden. Erfolgt bei Auszahlung kein Steuereinbehalt sowie in bestimmten anderen Fällen, wird die Steuer abweichend im Veranlagungsverfahren erhoben.

In bestimmten, in § 32d Abs. 2 EStG genannten Fällen ist eine Anwendung der Sonderregelung über die Abgeltungssteuer ausgeschlossen. Die Kapitalerträge unterliegen dann der allgemeinen Einkommensbesteuerung. Zudem kann zu einer Besteuerung der gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem individuellen Steuersatz optiert werden, wenn sich hieraus eine niedrigere

Steuer ergibt.

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit den Ausschüttungen und Veräußerungsgewinnen nicht der deutschen Einkommensteuer, wenn die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden.

Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen eines unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten, so sind sämtliche Ausschüttungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Zertifikate steuerpflichtig und unterliegen der Körperschaftsteuer (derzeit 15%) bzw. Einkommensteuer (maximal 45%) jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf und gegebenenfalls der Gewerbesteuer und bei natürlichen Personen unter Umständen auch der Kirchensteuer. Verluste sind gegebenenfalls nur eingeschränkt steuerlich zu berücksichtigen, insbesondere können unter Umständen Verluste gemäß § 15 Abs. 4 EStG nicht mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit Gewinnen aus Termingeschäften.

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer in Bezug auf Ausschüttungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Zertifikate nur dann, wenn die Zertifikate als Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte gehalten werden.

Behandlung nach dem Investmentsteuergesetz

Die steuerlichen Sondervorschriften des Investmentsteuergesetzes sollten nach Ansicht der Emittentin auf die Zertifikate nicht anzuwenden sein, da die Zertifikate entweder keine Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen begründen sollten oder da die Emittentin schon kein ausländisches Investmentvermögen darstellen sollte. Für das Vorliegen von Anteilen an einem ausländischen Investmentvermögen ist gemäß § 2 Abs. 9 Investmentgesetz („InvG“) erforderlich, dass ein ausländisches Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 4 InvG angelegt ist, einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage in seinem Sitzstaat unterliegt oder ein Recht der Anleger auf Rückgabe der Anteile besteht. Die Emittentin geht davon aus, dass diese Voraussetzungen für das Vorliegen ausländischer Investmentanteile nicht erfüllt sein sollten. Die Emittentin unterliegt zwar der Aufsicht der CSSF in Luxemburg. Diese sollte jedoch nach Auffassung der Emittentin nicht als Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage gem. § 2 Abs. 9 InvG qualifizieren, da sie sich auf typische Aspekte der Wertpapieraufsicht beschränkt und insbesondere nicht die Einhaltung einer bestimmten Risikomischung auf Ebene der Emittentin umfasst. Sollte den Anlegern ein Kündigungsrecht eingeräumt sein, wird die Emittentin in den Compartments keine Vermögensgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 4 InvG nach dem Grundsatz der Risikomischung halten. Denn im Fall der Einräumung eines Kündigungsrechts wird das Investitions- und Risikoprofil des Basiswerts bzw. der Indexkomponenten durch eine Swap-Vereinbarung im Compartment abgebildet. Eine solche Swap-Vereinbarung stellt zwar grundsätzlich einen Vermögensgegenstand im Sinne des § 2 Abs. 4 InvG dar, jedoch wird durch den Abschluss der Swap-Vereinbarung das Vermögen nicht nach dem Grundsatz der Risikomischung investiert, da insoweit lediglich in einen Vermögensgegenstand und nicht, wie von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde gefordert, in mindestens drei Vermögensgegenstände angelegt wird. Ein Durchgriff durch die Swap-Vereinbarung auf den Basiswert oder auf die Indexkomponenten nach § 2 Abs. 8 Satz 2 InvG scheidet nach Ansicht der Emittentin aus, weil eine den Swap anbietende Bank mangels Vermögensanlage nach dem Grundsatz der Risikomischung nicht als Investmentvermögen angesehen werden kann.

Da die Neufassung des § 2 Abs. 9 InvG erst kürzlich in Kraft getreten ist, ist jedoch unsicher, wie der Begriff der "Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage" ausgelegt wird. Zudem wurde zur Frage, wann die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Anlage nach den Grundsätzen der Risikomischung“ durch ein im Index abgebildeten Basiswert oder eine Indexkomponente der Emittentin eines Zertifikats nach § 2 Abs. 8 Satz 2 InvG zugerechnet werden kann, lediglich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Stellung genommen. Eine abweichende Auffassung der Finanzverwaltung und/oder Finanzgerichte und somit eine Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes kann daher nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall könnten Investoren einer nachteiligen Pauschalbesteuerung unterliegen, unter der auch fiktive Erträge steuerpflichtig sein könnten.

Quellensteuer (Kapitalertragsteuer)

Sind die Ausschüttungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig, unterliegen diese bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf, wenn ein inländisches Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank die Zertifikate verwahrt oder verwaltet und die Gewinne auszahlt oder gutschreibt ("Auszahlende Stelle"). Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ist der Bruttobetrag der Ausschüttungen und bei der Veräußerung oder Tilgung der Zertifikate grundsätzlich der Gewinn aus der Veräußerung oder Tilgung der Zertifikate, wobei dies bei Gewinnen aus der Veräußerung oder der Tilgung nur gilt wenn die Zertifikate seit deren Erwerb von der Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet wurden bzw. der auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten nachgewiesen sind. Sind die Anschaffungsdaten der Zertifikate nicht nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Tilgung der Zertifikate. Negative Kapitaleinkünfte können bei der Ermittlung der kapitalertragsteuerlichen Erträge durch das depotführende Institut abgezogen werden. Ist ein Ausgleich der negativen Kapitalerträge in einem Jahr nicht möglich, werden sie in das nächste Jahr vorgetragen und dort zum Ausgleich verwandt. Verlangt der Anleger stattdessen die Ausstellung einer Bescheinigung über die nicht ausgeglichenen negativen Kapitalerträge, um sie in seiner Steuererklärung geltend zu machen, erfolgt kein Verlustübertrag in das Folgejahr.

Auf einen Einbehalt der Kapitalertragsteuer wird verzichtet, wenn der Anleger dem depotführenden Institut eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt oder soweit der dem Wertpapierdepot zugewiesene Sparer-Pauschbetrag nicht ausgeschöpft ist. Ein Kapitalertragsteuerabzug auf Veräußerungsgewinne unterbleibt, wenn der Anleger eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaft ist und dies unter Umständen durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen wird. Gleichfalls keine Kapitalertragsteuer auf Veräußerungsgewinne wird erhoben, wenn eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit der Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs vorlegt wird.

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten, gilt die Kapitalertragssteuer als Vorauszahlung und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet und ggf. erstattet. Für die im Privatvermögen gehaltenen Zertifikate, hat der Einbehalt der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungssteuer).

Sollte für einen Kapitalertrag in einem anderen Staat Quellensteuer einbehalten worden sein, sollte eine Anrechnung dieser Quellensteuer auf die auf den Kapitalertrag entfallende Abgeltungssteuer im Veranlagungsverfahren möglich sein, wenn das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung vorsieht oder, falls kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder dies die Anrechnung nicht vorsieht, die ausländische Steuer der deutschen Einkommensteuer entspricht. Die Anrechnung ist jedoch auf den Betrag der Abgeltungssteuer begrenzt. Soweit der auszahlenden Stelle die ausländischen Quellensteuern bekannt sind, werden diese bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuereinhalts berücksichtigt.

Sollte in einem anderen Staat eine Quellensteuer nach Maßgabe der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003) einbehalten worden sein, sollte diese ohne Begrenzung auf die auf die ausländischen Einkünfte entfallende Einkommensteuer nach § 14 Abs. 2 Zinsinformationsverordnung auf die deutsche Einkommensteuerschuld gutgeschrieben werden.

3. Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Steuerpflicht

Eine Erbfall oder eine Schenkung sollte hinsichtlich der Zertifikate lediglich dann eine Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuerpflicht in Form der unbeschränkten Steuerpflicht auslösen, wenn der Erblasser zur Zeit des Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zum Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft oder Schenkung Inländer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz („ErbStG“) war. Fehlt es hieran, sollte eine beschränkte Steuerpflicht nur in Betracht kommen, wenn die Zertifikate in einer inländischen Betriebsstätte gehalten werden und damit inländisches Vermögen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG in Verbindung mit § 121 Bewertungsgesetz („BewG“) darstellen.

Bewertung

Die Bewertung der Wirtschaftsgüter ist gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG nach den Vorschriften des

ersten Teils des Bewertungsgesetzes („BewG“) durchzuführen. Wird das Zertifikat im Betriebsvermögen gehalten, findet keine gesonderte Wertermittlung des Zertifikates statt, vielmehr erfolgt eine Bewertung des gesamten Betriebsvermögens nach § 109 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BewG.

Sollten die Zertifikate als Wertpapier an einer deutschen Börse zum regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sein, ist der niedrigste am Stichtag im regulierten Markt oder im Freiverkehr notierte Kurs anzusetzen (§ 11 Abs. 2 BewG). Liegt für den Stichtag kein Kurs vor, ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Stichtag notierte Kurs maßgeblich.

Unterfallen die Zertifikate keiner der vorstehend dargestellten besonderen Bewertungsregelungen, sollten die Zertifikate mit dem gemeinen Wert bewertet werden. Dieser wird nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BewG durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung erzielbar wäre. Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll hierbei der Telefonkurs im inländischen Bankenverkehr als Bewertungsgrundlage herangezogen werden. Läßt sich der gemeine Wert auf dieser Grundlage nicht ermitteln, soll er aus den Kursen im Emmissionsland der Zertifikate abgeleitet werden.

Höhe der Steuer

Die Höhe der tatsächlichen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad, vom Volumen der für das vererbte bzw. geschenkte Vermögen unter Berücksichtigung eventueller sachlicher Steuerbefreiungen ermittelten Bemessungsgrundlage sowie von der Ausnutzung bestehender Freibeträge. Sollte auch in einem anderen Staat als Deutschland der unentgeltliche Erwerbsvorgang einer der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer entsprechenden Steuer unterliegen haben, kann diese unter den in § 21 ErbStG normierten Voraussetzungen oder nach Maßgabe eines Doppelbesteuerungsabkommens angerechnet werden.

4. Abweichende steuerliche Behandlung

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die steuerliche Einordnung der unter diesem Prospekt emittierten Zertifikate nicht mit Sicherheit geklärt ist. Es liegen weder veröffentlichte Stellungnahmen der Finanzverwaltung noch Gerichtsentscheidungen zur steuerlichen Behandlung der Zertifikate vor. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Finanzbehörden und/oder Finanzgerichte eine andere als die oben dargestellte steuerliche Beurteilung vornehmen.

Insbesondere können sich nachteilige Steuerfolgen für die Anleger ergeben, falls die Finanzbehörden und/oder Finanzgerichte das Investmentsteuergesetz anwenden würden. Insoweit sollten Anleger auch die in diesem Prospekt enthaltenen Risikofaktoren lesen.

Es wird jedem potenziellen Anleger empfohlen, sich vor dem Kauf der Zertifikate von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen; nur dieser ist in der Lage, die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers angemessen in Betracht zu ziehen.